

ONLINE WERBEBEDINGUNGEN DER GOLDBACH MEDIA AG

1. GELTUNG

Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten für alle zwischen den von Goldbach Media AG («Goldbach Media») vertretenen bzw. direkt vermarkteten Werbeträgern und den Werbeauftraggebern abgeschlossenen Werbeaufträge im Online-Bereich die vorliegenden Werbebedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbeaufträge an Gruppengesellschaften der Goldbach Group AG (nachstehend „AGB“). Diese Werbebedingungen gehen bei Abweichungen den AGB (einsehbar unter <https://goldbach.com/de/agb>) vor.

Richtlinien, Einschränkungen oder spezielle Konditionen (wie Richtlinien oder AGB der Werbeträger) sowie andere Abweichungen von den vorliegenden Werbebedingungen kommen nur zur Anwendung, sofern dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird.

Die Werbebedingungen gelten ausschliesslich. Gegenbestätigungen des Werbeauftraggebers (nachstehend „der Auftraggeber“) unter Hinweis auf seine eigenen Werbe- oder Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Werbebedingungen oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, sofern und soweit Goldbach Media dies schriftlich bestätigt.

2. ABSCHLUSS DER WERBEAUFTRÄGE

Ein Werbeauftrag kommt rechtswirksam zustande, wenn Goldbach Media eine Anfrage durch den Werbeauftraggeber schriftlich (auch per E-Mail) bestätigt und der Werbeauftraggeber dieser Auftragsbestätigung nicht innert 48 Stunden schriftlich widerspricht. Goldbach Media hat das Recht, vom Werbeauftraggeber eine schriftliche Gegenbestätigung des Werbeauftrages zu verlangen.

Vom Werbeauftraggeber nach Ablauf der 48 Stunden mitgeteilte Widersprüche oder Abweichungen von der Auftragsbestätigung ändern am rechtswirksamen Vertragsschluss gemäss Auftragsbestätigung von Goldbach Media nichts. Vorbehalten bleiben die besonderen Rücktrittsmöglichkeiten gemäss Ziffer 3.2 nachfolgend.

3. RÜCKTRITT / KONVENTIONALSTRAFE

3.1. Durch Goldbach Media

Goldbach Media kann von Werbeaufträgen zurücktreten, wenn nicht vorhersehbare und/oder nicht zu vertretende Änderungen des Angebots der Werbeträger oder deren Einstellung erfolgen, insbesondere auch infolge Massnahmen der Aufsichtsbehörden oder von Gerichten. Goldbach Media kann ausserdem bis 6 Werktage vor Beginn der Distribution zurücktreten, wenn sich eine Konkurrenzkonstellation zwischen Werbeauftraggeber und einem anderen Vertragspartner mit Exklusivrechten auf dem spezifischen Werbeträger ergibt. In allen oben aufgeführten Fällen sind Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen.

3.2. Durch Werbeauftraggeber

Goldbach Media gewährt dem Werbeauftraggeber folgendes spezielles Rücktrittsrecht.

Der Werbeauftraggeber kann durch schriftliche Erklärung (E-Mail ebenfalls ausreichend) vom Werbeauftrag zurücktreten. Trifft die Rücktrittserklärung bis 7 Werktagen vor Kampagnenstart bei Goldbach Media ein, kann der Werbeauftraggeber ohne Kostenfolge vom Werbeauftrag zurücktreten, danach ist ein Rücktritt nur noch gegen eine prozentuale Entschädigung (Konventionalstrafe) gemessen am Netto2-Wert (Bruttobetrag – Rabatte – Beraterkommission) des jeweiligen Werbeauftrages möglich (die Beträge verstehen sich zzgl. MWST):

- zwischen 6 und 3 Werktagen: 50%
- weniger als 3 Werktagen: 100%
- nach Beginn: 100%

Als Werktage gelten hier die Tage von Montag bis Freitag, ohne Feiertage.

Allfällige durch den Rücktritt verursachte weitere Kosten bei externen Websites gehen zulasten des Werbeauftraggebers.

4. WERBEMITTEL

4.1. Anlieferung

Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, Goldbach Media das für die Distributionsform (Aufschaltung, Ausstrahlung etc.) der Werbung notwendige Material (insb. Werbemittel und -motive), auch innerhalb einer laufenden Kampagne, in dem von der Goldbach Media verlangten Format bis spätestens zu den folgenden Zeitpunkten vor dem bestätigten Distributionstermin, Abweichungen im Einzelauftrag vorbehalten, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen:

- 3 Werktagen für GIF, JPEG, Redirects Codes oder Tags, sowie Rich Media (HTML, Flash)

Im Einzelfall können die Vorlaufzeiten aufgrund von speziellen Bestimmungen des Werbeträgers abweichen. Goldbach Media informiert diesfalls den Werbeauftraggeber schnellstmöglich.

Redirects, welche für die Goldbach Media Netzwerke angeliefert werden, müssen dem Secure Standard (https) entsprechen.

4.2. Redirect Tags

Sofern Goldbach Media dem Werbeauftraggeber zur Auslieferung der Werbemittel die Einbindung eines sogenannten externen AdServers gestattet hat, ist der Werbeauftraggeber verpflichtet, die Redirect-Tags (Link-URL, Werbemittelauftrag) innerhalb der Anlieferungsfrist gem. Ziff. 4.1 vorstehend oder der im Werbeauftrag vereinbarten Zeit in der vereinbarten Form zu übermitteln. Der Werbeauftraggeber garantiert im Fall des Einsatzes eines externen AdServers dessen volle und ordnungsgemäße Funktionalität sowie die Funktionalität der Redirect-Tags, so dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Werbeaufträge gewährleistet ist.

4.3. Verantwortung Qualität und Haftung

Für die technische Qualität und inhaltliche Ausgestaltung der angelieferten Werbemittel sind allein der Werbeauftraggeber und/oder die Agentur verantwortlich. Die inhaltliche Ausgestaltung hat dabei den einschlägigen Regulierungen zu genügen (vgl. Ziff. 6.2 AGB).

4.4. Zurückweisung

Goldbach Media ist nicht verpflichtet, die vom Werbeauftraggeber und/oder der Agentur gelieferten Werbemittel zu prüfen. Goldbach Media sowie die Werbeträger behalten sich auch bei rechtsverbindlich angenommenen Werbeaufträgen vor, vom Werbeauftraggeber gelieferte Werbemittel aus rechtlichen, sittlichen oder ähnlichen Gründen zurückzuweisen. Goldbach Media ist insbesondere dazu berechtigt, Werbemittel wegen deren Herkunft, Inhalt, Form oder technischer Qualität zurückzuweisen. Eine Zurückweisung im vorgenannten Sinne teilt Goldbach Media dem Werbeauftraggeber jeweils unverzüglich mit. Der Werbeauftraggeber ist in diesem Falle dazu verpflichtet, unverzüglich ein neues bzw. abgeändertes Werbemittel zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Ersatz-Werbemittel für die Einhaltung des vereinbarten Distributionszeitpunkts verspätet zur Verfügung gestellt werden, bleibt der volle Vergütungsanspruch von Goldbach Media so bestehen, als ob die Distribution zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgt wäre.

5. DISTRIBUTION

5.1. Grundsatz

Der Werbeträger strahlt die Werbung vereinbarungsgemäss aus. Als vereinbart gilt grundsätzlich auch der Distributionszeitpunkt und Ort (Platzierung auf Site/Preisgruppe und Datum), letzteres vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen dieser Werbebedingungen.

5.2. Platzierung

Gebuchte Werbeformen werden von Goldbach Media gemäss den im Einzelnen vereinbarten Kriterien (hinsichtlich Tarifgruppe und/oder Leistungsgruppe und/oder Zeit und/oder Ort) platziert. Die vom Werbeauftraggeber gebuchten Werbeflächen sind nicht übertragbar.

Der Werbeauftraggeber hat vorbehaltlich einer anderen individuellen Vereinbarung keinen Anspruch auf eine Platzierung der Online-Werbung an einer bestimmten Position der jeweiligen Website oder auf Einhaltung einer bestimmten Zugriffszeit auf die jeweilige Website.

5.3. Umbuchung durch den Werbeauftraggeber

Der Werbeauftraggeber ist berechtigt, verbindlich angenommene Werbeaufträge innerhalb des Werbeträgers umzubuchen, wenn der Umbuchungswunsch Goldbach Media spätestens 3 Werktage vor dem vereinbarten Distributionstermin schriftlich oder elektronisch mitgeteilt wird, das vereinbarte monetäre Buchungsvolumen aufrechterhalten bleibt, sich die Distribution des umgebuchten Volumens nicht wesentlich verzögert und Goldbach Media hinsichtlich der gewünschten neuen Distributionstermine und -orte über hinreichend freie Kapazitäten verfügt.

5.4. Konkurrenzausschluss und Angebotserweiterung

Ein Konkurrenzausschluss ist weder für einen bestimmten Werbeträger überhaupt noch für einzelne Kampagnen oder Distributionen vereinbart oder von Goldbach Media zugesichert.

Goldbach Media schliesst nicht aus und sichert auch nicht zu, dass neben den jeweils von Goldbach Media publizierten Angeboten und Angebotsstrukturen keine weiteren Werbeplätze und/oder -zeiten angeboten und belegt werden.

5.5. Ausstrahlungszeitpunkt, -ort / Mängel

Kann die termingerechte Distribution der Werbung aus Gründen betreffend die Gestaltung der Website (resp. Mobilesite oder eines anderen Werbeträgers), wegen höherer Gewalt (auch technische Störungen) oder von Goldbach Media nicht zu vertretender Umstände nicht eingehalten werden, wird die Distribution der Werbung von Goldbach Media auf einen anderen, nach Möglichkeit gleichwertigen, Platz innerhalb der vorgesehen Werbeträger verlegt.

Bei einer *unerheblichen* (innerhalb des Werbeträgers) Verschiebung / Verlagerung der Distribution, etwa aus Gründen betreffend Gestaltung der Website (resp. Mobilesite oder eines anderen Werbeträgers) oder aus technischen Gründen, bleibt der vereinbarte Tarif/Preis bestehen.

Bei *erheblichen* Verschiebungen / Verlagerungen wird der Werbeaufraggeber unverzüglich hierüber von Goldbach Media in Kenntnis gesetzt. Unter erheblichen Verschiebungen sind dabei sowohl die Distribution ausserhalb des vereinbarten Tages bzw. Zeitraums zu verstehen wie auch die Distribution in einem anderen Werbeträger. Sofern der Werbeaufraggeber der Verschiebung der Werbung bzw. der Einbettung der Werbung in ein anderes Umfeld (insb. andere Site oder anderer Site-Teil) nicht unverzüglich und schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Auftraggebers. Im Fall, dass die Werbung weder vorverlegt noch nachgeholt werden kann, oder im Fall, dass der Werbeaufraggeber der vorgeschlagenen Vorverlegung, Nachholung oder Einbettung in ein anderes Umfeld widerspricht, hat der Werbeaufraggeber Anspruch auf die Rückzahlung des Grundpreises gemäss Ziff. 3.1 AGB. Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

6. WEITERE BESTIMMUNGEN

6.1. Bar-Rabatte

In Abweichung zu Ziff. 4.1 AGB gewährt Goldbach Media ausschliesslich nicht rückwirkende Einzelauftragsrabattierung gemäss offizieller Tariffdokumentation.

6.2. Beraterkommissionen

Agenturen erhalten gem. Ziff. 4.3 AGB eine Beraterkommission in Höhe von 5% für Schweizer Agenturen und maximal 20% für ausländische Agenturen gemessen am Auftragswert (nach Abzügen und ausschliesslich MWST).

6.3. Berechnungsgrundlage für Abrechnung

Als relevante Berechnungsgrundlage für die korrekte Durchführung von Kampagnen sowie die Erstellung der Abrechnung derselben gilt die Auswertung des AdManagement-Tools der Goldbach Media (Primary AdServer).

Im Fall der Integration von ReplayAd-Buchungen in Werbeaufträgen gilt das «RTVA RAP» als Primary AdServer.

6.4. Verrechnung

Der effektive Rechnungsbetrag basiert auf den von Goldbach Media gezählten Distributionsvolumina gemäss vorgehender Ziff. 6.3 (Primary AdServer), die auf Verlangen des Auftraggebers offengelegt werden.

6.5. Zahlung

Sämtliche Rechnungen sind ohne anderweitige Vereinbarung jeweils ohne Abzüge spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

6.6. Datennutzung und Datenschutz

Der Werbeauftraggeber ist damit einverstanden, dass über die Einbindung von Cookies im Werbemittel anonymisierte Endbenutzer-Daten (u.a. Tracking), die das Nutzungsverhalten betreffen, von Goldbach Media gespeichert werden. Die über solche Cookies erhobenen Daten kann Goldbach Media auch zur Auslieferung von nutzungsbasierter Werbung, zur Beratung ihrer Kunden, zur Eigenwerbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke nutzen.

Dem Werbeauftraggeber ist es ohne eine genehmigte Teilnahme am IAB Framework und eine entsprechend gelistete Vendoren-Nummer untersagt, Cookies zu setzen, die nicht ausschliesslich zur technisch notwendigen Auslieferungsmechanik des genutzten AdServers gehören, um eine Werbemittelauslieferung über den AdServer sicher zu stellen.

Der Werbeauftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Goldbach Media die vom Werbeauftraggeber bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Werbeauftraggebers sowie zur Zusendung von Werbung über sonstige Dienstleistungen der Goldbach Media automatisationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet.

Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung unter dem Link

<https://goldbach.com/de/datenschutz> enthalten.

Der Werbeauftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu den oben und in der Datenschutzerklärung genannten Informationszwecken zugesendet wird. Diese Zustimmung kann der Werbeauftraggeber jederzeit per E-Mail an oba@ch.goldbach.com widerrufen.

Der Werbeauftraggeber verpflichtet sich, Daten, die er als Verantwortlicher im Zuge der Ausspielung seiner Werbung erhoben hat, nur unter vollständiger Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und über eine gültig beim IAB Europe angemeldete Vendorennummer zu verarbeiten. Dabei stellt er sicher, dass die unter <https://iabeurope.eu/iab-europe-transparency-consent-framework-policies/> vorgegebenen Policies stets eingehalten werden.

6.7. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die von der jeweilig anderen Partei erhaltenen Informationen wie auch sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen, worunter auch dem Werbeauftraggeber gewährte Rabatte und vergleichbare Preisnachlässe sowie sonstige Konditionen und Mediavolumina («vertrauliche Informationen») zählen, gegenüber Dritten geheim zu halten. Die vertraulichen Informationen sowie sonstige aus der Zusammenarbeit bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind von beiden Parteien auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner werden vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ausschliesslich für die Zwecke der Durchführung der Werbeaufträge verwenden.

Die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Werbetreibenden ist zulässig, sofern sich die Werbetreibenden vorgängig schriftlich gegenüber der Goldbach Media verpflichten, (i) die vertraulichen Informationen (insbesondere Konditionen und Mediavolumina) an Dritte (insbesondere Berater und Media Auditoren) nur mit der Massgabe weiterzugeben, dass die vertraulichen Informationen nicht in Datenbanken eingespeist und von den Dritten nicht für eigene, weitere oder fremde Zwecke gespeichert und/oder in sonstiger Weise verwendet werden dürfen und (ii) die vertraulichen Informationen ansonsten gar nicht an

Dritte weiterzuleiten.

Das Offenlegen vertraulicher Informationen gegenüber Dritten (insbesondere Berater und Media Auditoren) ist gleichfalls nur zulässig, wenn diese sich ihrerseits vorher schriftlich verpflichten, die vertraulichen Informationen (insbesondere Konditionen und Mediavolumina) nicht weiterzugeben und diese vertraulichen Informationen nicht in Datenbanken einzuspeisen und nicht für eigene, weitere oder fremde Zwecke zu speichern und/oder zu verwenden.

Ausnahmsweise ist eine Weitergabe vertraulicher Informationen an einen Media Auditor oder andere Dritte zur Erstellung sog. Konditionen-Benchmarks zulässig, wenn der Media Auditor oder andere Dritte (i) die unter <https://swa-asa.ch/> abrufbare freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Erstellung methodisch korrekter und transparenter datenpoolbasierter Konditionenbenchmarks eingegangen ist und (ii) sich unmittelbar gegenüber Goldbach Media oder dem Schweizerischen Werbe-Auftraggeber Verband verpflichtet hat, diese Selbstverpflichtung einzuhalten.

Auf Verlangen von Goldbach Media hat der Werbeauftraggeber die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen vorzuweisen. Sofern der Werbeauftraggeber keine Verpflichtungserklärung vorweisen kann oder offensichtlich die Selbstverpflichtungserklärung vom Dritten nicht eingehalten wird, ist Goldbach Media berechtigt, neben eigenem Schaden auch solchen Schaden geltend zu machen, der bei von Goldbach Media vermarkteten Werbeträgern entsteht.

6.8. Beizug Dritter und Übertragung an Dritte

Goldbach Media ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritte beizuziehen. Zudem hat Goldbach Media das Recht, das Vertragsverhältnis vollständig auf eine andere mehrheitlich von der Goldbach Group AG gehaltene Tochtergesellschaft zu übertragen. Hierzu bedarf es keiner expliziten Zustimmung des Werbeauftraggebers. Die Übertragung wird dem Werbeauftraggeber frühzeitig bekanntgegeben.

6.9. Änderung der Werbebedingungen

Goldbach Media behält sich vor, diese Werbebedingungen jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Während einer laufenden Vertragsbeziehung oder Kampagne kann der Auftraggeber die betroffene Vertragsbeziehung innerhalb von 2 Wochen seit der Mitteilung der Anpassung schriftlich vorzeitig kündigen. Sämtliche in diesem Zusammenhang bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vertrages bezogenen Dienstleistungen sind vollumfänglich zu bezahlen. Laufende Kampagnen werden auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung gestoppt. Unterlässt der Auftraggeber eine schriftliche Kündigung oder nimmt er die Vertragsleistungen weiter in Anspruch, akzeptiert er die Änderungen der Werbebedingungen vollumfänglich.

Küsnacht, gültig ab 1. August 2026